

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Erfurt		
Ggf. Standort	Erfurt		
Studiengang	Jüdische Soziale Arbeit		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	bzw. <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Kristina Beckermann
Akkreditierungsbericht vom	01.09.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	9
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	25
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	27
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	28
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	31
2.6 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	33
III Begutachtungsverfahren	35
1 Allgemeine Hinweise	35
2 Rechtliche Grundlagen.....	35
3 Gutachtergremium.....	35
IV Datenblatt	37
1 Daten zum Studiengang	37
2 Daten zur Akkreditierung.....	37
V Glossar	38

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO wurde das im Rahmen des Verfahrens zur berufsrechtlichen Anerkennung zuständige Ministerium über einen Vertreter im Gutachtergremium eingebunden.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) wird als Kooperation von der Fachhochschule Erfurt und der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg angeboten, die durch den Zentralrat der Juden in Deutschland getragen und durch Bund und Länder finanziert wird.

Eingebettet ist der Studiengang in Erfurt an der Fakultät „Angewandte Sozialwissenschaften“, in der die Ausbildung in der Sozialen Arbeit lange Tradition hat, wobei die Verzahnung von Theorie und Praxis in Lehre und Forschung im Mittelpunkt steht.

Der berufsbegleitende 7-semesterige Bachelorstudiengang soll Studierenden grundlegende Kompetenzen im Bereich der sozialen Arbeit und der jüdischen Religion vermitteln, die Studierenden also nicht nur für die soziale Arbeit qualifizieren, sondern in die Lage versetzen aus jüdischer Verantwortung heraus das eigene Leben zu gestalten und den Dienst am Menschen zu leisten. Der Studiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) ist im Kern anwendungsorientiert konzipiert und verfolgt eine praxisorientierte und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung. Dabei werden die Vorgaben des Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QRS Arb.) eingehalten, um die berufsrechtliche Anerkennung für die Studierenden zu ermöglichen.

Bei der Konzeption des Studiengangs wurden die Bedürfnisse sowohl der zukünftigen Arbeitgeber als auch der zukünftigen Studierenden in den Blick genommen und das Curriculum entlang der Kompetenzziele des QRS Arb. geplant. Die Konzeption geht dabei von einer Mindestzahl von 20 Studierenden und maximal 35 Studierenden pro Kohorte aus. Die Finanzierung der anfallenden Studiengebühren übernimmt der Zentralrat der Juden, welcher neben dem Rabbinerseminar, den Bedarf an in diesem Bereich qualifizierten Mitarbeitern gespiegelt hat.

Mit dem Studiengang wird das Profil der Fakultät für „Angewandte Sozialwissenschaften“ weiter gestärkt und ein Angebot im Bereich der beruflichen Weiterbildung geschaffen. Die Brücke zu den bislang angebotenen Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt ist das sozialwissenschaftliche Knowhow der Professuren.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der vorliegende Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) wird berufsbegleitend und als ein Angebot im Bereich der Weiterbildung an der Fachhochschule Erfurt in Kooperation mit der Hochschule für jüdische Studien Heidelberg angeboten. Sowohl die inhaltliche Ausrichtung wie auch das Format und die Kooperationspartner weisen in Deutschland ein Alleinstellungsmerkmal auf.

Insgesamt wird der Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) als curricular gut aufgebaut und den Vorgaben des QRSArb entsprechend ausgestaltet bewertet.

Das Gutachtergremium bewertet die Qualifikationsmöglichkeiten durch den Studiengang als sehr gut. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen pädagogisch und wissenschaftlich zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Berufsfelder - beziehungsweise Tätigkeiten - sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird inhärent auch durch die Studienstrukturen sehr gut gefördert.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) gewährleistet.

Die hochschulischen Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden durch die Hochschule gut umgesetzt.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium der Gutachtenden einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.), aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie den Inhalten, zusammenfassend als sehr gut.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (§ 2 Studiengangsspezifische Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Jüdische Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (SsB)). Der Studiengang umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte und hat eine Regelstudienzeit von 7 Semestern. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung von gerundet 26 ECTS-Punkten im Semester ist für einen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang angemessen (§ 4 SsB).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) sieht laut § 7 SsB eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 12 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorthesis hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten.

Der erworbene Abschluss befähigt zur beruflichen Tätigkeit in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit. Mit der staatlichen Anerkennung können darüber hinaus hoheitsstaatliche Aufgaben übernommen werden.

Der Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) ist als berufsbegleitender Studiengang konzipiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in der Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt (EFVO) (i. V. m. Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 69 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115)) festgelegt sowie in § 3 der SsB und entsprechen den Landesvorgaben.

Es handelt sich um ein mehrstufiges Eignungsfeststellungsverfahren, welches unter anderem ein Motivationsschreiben sowie ein persönliches Gespräch vorsieht, aber auch einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.). Dies ist in § 4 SsB und § 4 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO)) hinterlegt.

Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) ist vollständig modularisiert. Alle Module, die mit 2 bis maximal 14 ECTS-Punkte kreditiert sind, sind einsemestrig. Insgesamt umfasst der Studiengang 28 Module inklusive der Abschlussarbeit. Dazu kommen noch 6 ECTS-Punkte, die über die studiengangsübergreifenden Kompetenzen erworben werden müssen. So werden bis zum Bachelorabschluss 180 ECTS-Punkte erreicht.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte:

Die relative Abschlussnote wird gemäß § 16 RPO im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist, abweichend zu § 6 RPO, in § 4 SsB mit einem Workload von 25 Stunden ausgewiesen. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 23 bis 28 ECTS-Punkten vorgesehen.

Zum Bachelorabschluss werden laut § 6 RPO 180 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkt, der Bearbeitungsumfang entspricht damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 19 RPO festgelegt. Ebenso ist hier die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

- 8 **Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

- 9 **Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Intensiv wurde in den Gesprächen die Programmgestaltung mit der 3-jährigen Aufnahme des Studienbetriebs sowie die allgemeine Studienorganisation (Personal, berufsbegleitendes Profil) thematisiert. Hierbei wurden im Hinblick auf die Studierbarkeit auch Fragen nach der Mobilität sowie der Prüfungsorganisation näher betrachtet.

Insgesamt wurde in den Gesprächen die zentrale Bedeutung des Studienganges und der zugrundeliegenden Qualifikationsziele diskutiert, sowie die noch bestehenden Optimierungspotenziale erörtert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

In § 2(2) der RPO ist niedergeschrieben, dass ein Bachelorstudium an der FH Erfurt den Studierenden die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln soll.

Im Selbstbericht wird dargelegt, dass die Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) in Anlehnung an den QRSArb. formuliert sind und sich in die Bereiche Fach-, Methoden-, Sozial-, und Selbstkompetenz teilen lassen.

Laut § 2 der SsB bestehen die Studienziele des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Sozialen Arbeit zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche psychosoziale Zusammenhänge sowie individuelle und soziale Problemlagen zu erkennen und zu verstehen; zugleich erlangen sie die Flexibilität, Kreativität und Dialogfähigkeit, die in den Arbeitsfeldern der Profession notwendig ist, um Hilfe- und Unterstützungsprozesse zielgerichtet und wirkungsorientiert zu implementieren, zu moderieren, zu steuern und durchzuführen. Darüber hinaus wird angegeben, dass die Studierenden wichtige methodische Kompetenzen bezogen auf relevante Bereiche modernen jüdischen Lebens erwerben. Die Ausbildung soll auch dazu befähigen, die

Auswirkungen politischer Prozesse, des sozialen und des demographischen Wandels auf Lebenslagen zu erkennen, die Folgen zu analysieren und Handlungsmöglichkeiten zu benennen.

Der erworbene Abschluss befähigt zur beruflichen Tätigkeit in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, mit staatlicher Anerkennung können hoheitsstaatliche Aufgaben übernommen werden.

Das Studium qualifiziert laut § 2 SsB zu Tätigkeiten in zentralen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit mit dem Schwerpunkt in Behörden und Ämtern, insbesondere Jugendämter, Sozialämter, Gesundheitsämter, Kulturämter und Migrationsberatungsstellen. Unternehmen (z.B. der Sozialwirtschaft und des Gesundheitswesens), Schulen und Bildungseinrichtungen oder Verbänden und Vereinen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) wird im Zusammenhang mit dem Studium der Sozialen Arbeit angeboten und qualifiziert, mit Erlangung der berufsrechtlichen Anerkennung durch das zuständige Ministerium, zum Berufsabschluss mit „staatlicher Anerkennung“ in Sozialer Arbeit.

Aus der im Vorfeld erfolgten Marktanalyse und der Bedarfsabfrage des Zentralrates der Juden in Deutschland leitet sich das Qualifikationsziel ab, mit dem Studiengang bewusst die Zielgruppe der Jüdinnen und Juden aus der inneren Perspektive der jüdischen Gemeinden anzusprechen. Der Studiengang zielt somit auf die Stärkung qualifizierter Fachkräfte im Rahmen der jüdischen Gemeinden ab, die im pädagogischen und sozialen Feld tätig sind und trägt damit zur Identitätsbildung einer sich bewusst als jüdischer Sozialarbeit bezeichnenden Tätigkeit bei. Diese Ausrichtung findet sich in der inhaltlichen Ausgestaltung des Studienganges wieder.

Aus dem Selbstbericht geht in Hinsicht auf die Qualifikationsziele hervor, dass mit dem vorliegenden Bachelorstudiengang „der fachliche Schwerpunkt ‚Soziale Arbeit‘ gestärkt“ werden soll. Der Schwerpunkt des 7-semesterigen Studienganges liegt somit eindeutig auf dem Feld der Sozialen Arbeit, was durch die inhaltliche Fokussierung des Curriculums auch deutlich wird. Das Studium soll dazu befähigen, aus „jüdischer Verantwortung [...] Dienst am Menschen“ zu leisten. Hier wäre aus Gutachtersicht ermutigend anzumerken, dass die darin zum Ausdruck kommende „ethische Grundgestimmtheit“ des Studienganges curricular noch etwas deutlicher im Kompetenzprofil verankert werden könnte (siehe 2.2.1 Curriculum), um dieses Qualifikationsziel noch deutlicher werden zu lassen. Im Sinne einer Profilsteigerung könnte aus Sicht der Gutachter in der einführenden Studiengangsbeschreibung das Alleinstellungsmerkmal und die spezifische Besonderheit des Studienganges jüdische Sozialarbeit gestärkt werden. Diese kann durchaus in der Betonung der Bedeutung und Relevanz der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland als wichtiger und korporativer Teil der Freien Wohlfahrtspflege mit einem eigenen Profilkern gesehen werden.

Die Gespräche während der Online-Begehung sowohl mit der Leitung, dem Kollegium als auch den Studierenden machte deutlich, dass der Studiengang eng mit dem Curriculum und den Qualifikationszielen der Sozialen Arbeit verbunden ist. Im Rahmen des Studiums der Sozialen Arbeit sollen jüdische Aspekte berücksichtigt werden, um Handlungskompetenzen in sozialen Einrichtungen zu erwerben. Fach-, Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen sind in den beschriebenen Qualifikationszielen in einer für ein Bachelorstudium angemessenen Weise erkennbar. Die Kompetenzdimensionen des DQR werden modular abgebildet. Das entsprechende Bachelorlevel wird durch die Inhalte und Prüfungsformen vollständig gewährleistet. Die Dimension der Qualifikationsziele wird motivational durch die sog. „Eignungsprüfung“ unterstützt, wobei es – so wurde es in den Gesprächen betont – nicht um „Gesinnung“, sondern um Motivation geht. Um die Qualifikationsziele zu unterstützen, erscheint dieses Instrumentarium der Motivationsgespräche sinnvoll.

Mit dem BA-Studiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ erwerben die Absolventinnen und Absolventen, vorbehaltlich der ministeriellen Zustimmung, die für die Berufsfelder der Sozialen Arbeit notwendige staatliche Anerkennung. Die inhaltliche Ausrichtung des Curriculums in Verbindung mit den Modulen der Sozialen Arbeit – vor allem in den Bereichen Recht, Verwaltung und Institutionen – lässt es für das Gutachtergremium gerechtfertigt erscheinen, dass am Ende der Ausbildung die staatliche Anerkennung steht. Durch die Vorrangigkeit des Studiums der Sozialen Arbeit orientiert sich das Studium trotz der Spezifikation jüdischer Provenienz weitgehend an den Kerninhalten des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH). Der Studienaufbau zeigt, dass die Seminare in Polyvalenz mit der Sozialen Arbeit verlaufen. Das Gutachtergremium regt an, bei der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der Studiengangsziele und des Studienganges allgemein die Studierenden mehr zu beteiligen. Hierzu könnten dialogische Formen gefunden werden.

Das Diploma Supplement verwendet das übliche, im Bologna-Prozess gängige Formular und enthält die üblichen und relevanten Daten. Die Abbildung des Studienganges erfolgt allerdings zunächst formal über Bezeichnung und Rahmendaten. Das Curriculum wird unter 4. mit seinen Qualifikationszielen eingeführt. In Bezug auf die Modulstruktur wird unter 4.3 auf das „Transcript of Records“ verwiesen, das jedoch mit Selbstbericht nicht beiliegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum wurde dem Selbstbericht zufolge aus den Qualifikationszielen einerseits und unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen andererseits aufgebaut.

Insgesamt umfasst der Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) 28 Module aus sechs Modulbereichen. Diese decken die Bereiche „1 Human- und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen“, „2 Normativer und institutioneller Kontext“, „3 Profession“, „4 Methoden“, „5 Grundlagen des Judentums“ sowie „6 Theorie-Praxis-Transfer“ ab. In Modulbereich 1 belegen die Studierenden in den Semestern eins bis vier die Module „Sozialisation und Erziehung“, „Soziale Psychologie“, „Sozialstruktur und soziale Ungleichheit“ und „Diversität und Inklusion“.

Der Modulbereich 2 beinhalten im zweiten Semester das Modul „Grundlagen des Rechts- und Sozialstaates I“, im vierten und fünften Semester sind die Module „Organisation und Management I bzw. II“ vorgesehen sowie im sechsten Semester noch das Modul „Grundlagen des Rechts- und Sozialstaates II“.

Modulbereich 3 startet im ersten Semester mit dem Modul „Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit“. Daran anschließend werden in Semester drei und vier die Module „Theorien der Profession Soziale Arbeit“ und „Forschung in der Sozialen Arbeit“ und schließlich auch im siebten Semester das Modul „BA Arbeiten“ belegt.

Die Module „Grundlagen Methodischen Handelns I und II“, „Konzepte der Kinder- und Jugendhilfe/Arbeit mit Familien und Gruppen“ und „Sozialraumorientierung in der Sozialen Arbeit“ sind dem Modulbereich 4 zuzuordnen und werden über die ersten vier Semester belegt.

Der Modulbereich 5 umfasst die Veranstaltungen „Modernes Hebräisch“ im dritten Semester sowie „Grundlagen des Judentums“ und „Jüdische Religionspädagogik und Ethik“ im fünften Semester. Im sechsten und siebten Semester sind aus diesem Bereich noch die Module „Jüdisches Leben in Deutschland“ und „Jüdische Seelsorge und Lebensbegleitung“ zu belegen.

Die Module „Theorie Praxis Transfer I bis VI“ werden Modulbereich 6 zugeordnet und jeweils über ein Semester vom ersten bis zum sechsten Semester belegt.

In § 9 RPO ist festgehalten, dass 6 ECTS-Punkte für den Erwerb von studiengangübergreifenden Kompetenzen in den Bachelorstudiengängen vorgesehen sind. Diese ECTS-Punkte müssen nicht ausschließlich an der FH Erfurt erworben werden, sondern können auch an Einrichtungen erworben werden, die einem Kooperationsvertrag mit der Hochschule unterliegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Studiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) maßgeblich ist der Modulaufbau des gesamten 7-semesterigen Studiums und die inhaltliche Verzahnung von Sozialer Arbeit mit den Spezialmodulen, die sich mit jüdischer Theologie und den Spezifika jüdischer Sozialarbeit befassen. Positiv zu bewerten ist die strukturelle Einteilung des Studiengangs in verschiedene thematische Segmente wie einleitend beschrieben. Der Modulbereich 5 befasst sich dann spezifisch mit den Grundlagen des Judentums. Auch der Modulbereich „Exkursion“ – der ebenfalls eine eigene Nummerierung erhalten könnte – zählt zu den spezifischen Grundlagen.

Im ersten Schritt geht es um die curricularen Modulbereiche des Studienfeldes „Soziale Arbeit“. Der Aufbau, die Struktur und die Inhalte von Modulbereich 1 bis Modulbereich 4 orientieren sich am Kerncurriculum der Sozialen Arbeit, wie es vom DBSH veröffentlicht wurde. Die Vermittlung aus dem Bereich der Bezugsdisziplinen wie Soziologie und Psychologie geben einen Überblick über den Bereich von Individuum und Gesellschaft. Das Professionsverständnis sowie die Vermittlung methodologischer Aspekte wie Beratung oder Fallarbeit bilden die handlungstheoretische Fundierung des Studienganges. Einen wichtigen curricularen Block bilden die Vermittlung von Rechtsgrundlagen im Bereich der Sozialgesetzgebung sowie eine Einführung in Organisationswissen sowie Management, die im Handlungsfeld Sozialer Arbeit heute notwendiger denn je sind. Im Bereich Recht wäre anzuregen, Schwerpunkte zu setzen und sich etwa auf Bereiche von Jugendrecht, Jugendgerichtshilfe und Verwaltungs- und Sozialrecht zu konzentrieren. Aus Sicht der Sozialarbeitswissenschaft fällt auf, dass im Bereich des Feldes der Organisation die Verknüpfung zum Sozialstaat bzw. zum Bereich der NPO's und der Freien Wohlfahrtspflege nicht vollumfänglich transparent vollzogen wird. Die Einbindung der jüdischen Wohlfahrtspflege in das Feld der Freien Wohlfahrt könnte den Studiengang deutlicher positionieren.

Im Ganzen lässt sich das Ergebnis festhalten, dass der Studienaufbau der Modulbereiche 1-4 weitgehend vergleichbaren Studiengängen Sozialer Arbeit entspricht und im Abschluss nach Absolvieren einer Praktikumsphase die „staatliche Anerkennung“ zum Sozialarbeitenden als gerechtfertigt erscheint. Die Integration von Praktikumsphasen während des Studiums und im Modus der Anerkennungszeit sind ausreichend und entsprechen anderen Studiengängen. In jedem Semester findet sich ein ausgewiesener Theorie-Praxis-Transfer, der das theoretische Wissen auf Praxisfelder bezieht.

Der Schwerpunkt des 7-semesterigen Studienganges liegt somit eindeutig auf dem Feld der Sozialen Arbeit, was durch die inhaltliche Fokussierung des Curriculums deutlich wird. Das Studium soll dazu befähigen, aus „jüdischer Verantwortung [...] Dienst am Menschen“ zu leisten. Hier wäre aus Gutachtersicht ermutigend anzumerken, dass die darin zum Ausdruck kommende „ethische Grundgestimmtheit“ des Studienganges curricular noch etwas deutlicher im Kompetenzprofil

verankert und auch die intrinsische Motivation der Studierenden pointierter zum Gegenstand werden könnte.

Profilspezifisch für den Studiengang ist der Modulbereich 5, der sich mit den Grundlagen des Judentums befasst. Hier kann das Gremium aus der Parallelität ähnlicher Studiengänge wie im christlichen Bereich der Religionspädagogik erkennen, dass z.B. die Sprachvermittlung des modernen Hebräisch (3040) neben die Vermittlung von liturgischen Kenntnissen sowie den Grundlagen des jüdischen Lebens (5020) tritt. Im Mittelpunkt des zentralen Moduls steht die Vermittlung der jüdischen Lebensgestaltung und die Kenntnis des jüdischen Festkalenders. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf jüdischer Religionspädagogik (5030). Dies ist insofern sinnvoll, da viele Absolventinnen und Absolventen im Bereich des Erziehungsfeldes jüdischer Gemeinden tätig sein werden. Dem korrespondiert die jüdische Ethik, die, wie aus den Gesprächen sehr deutlich wurde, Grundlage und Bezugsrahmen der Lehrinhalte ist, die aus Sicht des Gremiums in den Modulbeschreibungen und damit dem Curriculum durchaus noch profilierter zum Ausdruck kommen könnte.

Der Schwerpunkt der inhaltlichen Vermittlung der jüdischen Grundlagen liegt im praktischen Feld des Gemeindelebens, der Seelsorge und der Begleitung, wie das Modul 7010 zeigt. Weniger findet sich dagegen der Bereich der Vermittlung der jüdischen Philosophie (etwa Buber; Levinas und moderne jüdische Philosophinnen und Philosophen) oder der Bereich der Geschichte jüdischen Lebens in Europa. Hier könnte etwas deutlicher profilschärfend die Relevanz und Bedeutung des Judentums als tragende und bleibend wichtige kulturelle Säule europäischer Kulturgeschichte hervorgehoben werden. Im Rahmen der Studiengangsentwicklung wäre zu überlegen, ob die Dominanz auf das Thema „jüdisches Gemeindeleben“ etwas zugunsten der Vermittlung der philosophisch-kulturellen Grundlagen des Judentums zurückgenommen werden könnte. Aus fachlicher Sicht sind die vorgelegten Module im Profilbereich aber dem Titel des Bachelors: „Jüdische Soziale Arbeit“ in jedem Fall angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Für den Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) ist laut Aussage der Hochschule, da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, kein Mobilitätsfenster vorgesehen. Ebenso wird durch die Hochschule darauf verwiesen, dass das Studienprogramm in einem Intervall von drei Jahren angeboten werden soll, was in Bezug auf die Mobilität unter Umständen Einfluss haben könnte.

Grundsätzlich folgt die Hochschule in ihrer Anerkennungspraxis von hochschulischen Kompetenzen gemäß § 19 RPO der Lissabon-Konvention. Darüber hinaus ist in diesem Paragraphen auch die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist für den Studiengang kein Mobilitätsfenster vorgesehen. Durch ein hohes Maß an blended Learning-Anteilen im Studienverlauf wäre es jedoch grundsätzlich möglich, ein Semester im Ausland zu studieren oder sich Module (teilweise) anrechnen zu lassen. Eine Anrechnung von Modulen anderer Hochschulen fand nach Auskunft der Studierenden auch schon statt und konnte problemlos durchgeführt werden. Im individuellen Fall und bei Anfragen durch die Studierenden, sollen sich nach Auskunft in den Gesprächen, bei einem Wunsch nach einem studiumsintegrierten Auslandsaufenthalt im Rahmen von Praktika, individuelle Lösungen finden lassen.

Dem Gutachtergremium fällt auf, dass im Rahmen des Studienganges das Thema der Internationalisierung bzw. einer Studierendenmobilität nicht vollumfänglich ausreichend reflektiert wurde und nur im Rahmen der Exkursion bedacht wird, obschon das Gremium anerkennt, dass Mobilität in einem berufsbegleitenden Studiengang unter Umständen nicht übermäßig nachgefragt ist. Hier wird angeregt die Möglichkeiten von Praktika im Ausland für den Studiengang im Rahmen von Entwicklungsperspektiven für den Studiengang noch einmal in den Blick zu nehmen.

Die obligatorische Exkursion nach Israel ist Teil des Studiums und die Studierenden werden hier intensiv in Planung und Organisation mit eingebunden, was durch das Gremium als positiv bewertet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Dem Selbstbericht zufolge wird der Betrieb des Bachelorstudiengangs „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) aus dem bestehenden Personalbestand und externen Lehrbeauftragten sichergestellt. Als kooperatives Lehrangebot stehen dem Studiengang nach Aussage der Hochschule das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal der beiden Kooperationshochschulen zur Verfügung.

Für die Erbringung der Lehre sind professorale Lehrende wie auch andere hauptberuflich Lehrende der Fachhochschule Erfurt sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg eingeplant.

Darüber hinaus werden externe Lehrbeauftragte sowie in Abhängigkeit von den Bedarfen zur Einbindung von Praxispartnern zusätzliche externe Gastreferentinnen und -referenten im Studiengang Lehrverpflichtungen übernehmen.

Die Lehrenden haben dem Selbstbericht zufolge regelmäßig z.B. in Inhouse-Workshops die Möglichkeit sich hochschuldidaktisch weiter zu qualifizieren. Ergänzt werden diese Angebote durch Einzelberatungen sowie Austauschformate, wie z.B. den Tag der Lehre oder die lehrBAR. Die Nutzung der Angebote auch für Lehrende der Hochschule für Jüdische Studien ist nach Angaben der Hochschule möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Personell werden die Module von hauptamtlich Lehrenden der FH Erfurt und der Hochschule für jüdische Studien Heidelberg verantwortet.

Durch den Kooperationsvertrag werden die Zusammenarbeit und Sicherung der Lehre durch die Bereitstellung von ausreichendem Personal geregelt. Zum Zeitpunkt der Begehung und der Gutachtenerstellung lag der Kooperationsvertrag dem Gremium noch nicht vor. Die inhaltliche Ausgestaltung konnte somit nur auf Grundlage der Gespräche beurteilt werden und die Vorlage des Kooperationsvertrages beauftragt. Im Rahmen der Stellungnahme vom 21.08.2023 wurde dieser in der finalen Entwurfsfassung vorgelegt. Das Gremium betrachtet die ausgesprochene Auflage damit als erfüllt und sieht die inhaltliche sowie organisationelle Zusammenarbeit der Hochschulen als abgesichert an.

In den Gesprächen konnte dem Gutachtergremium deutlich gemacht werden, dass die Bereitschaft des Lehrkörpers in beiden Hochschulen sehr hoch ist den Studiengang inhaltlich und personell zu begleiten. Im Rahmen der Zusammenarbeit vergibt die Fachhochschule Erfurt dazu Lehraufträge an die Lehrkräfte der Hochschule für jüdische Studien Heidelberg (siehe 2.6 Hochschulische Kooperation). Um deutlich zu machen, wie konkret die Vielfalt der Lehre inhaltlich gesichert und organisational abgedeckt ist, nach welchen Kriterien und Prozessen Lehraufträge vergeben werden und wie hauptamtliches Personal dezidiert in die Lehre eingebunden ist, musste die Hochschule ein Konzept, z.B. im Sinne einer Lehrverpflichtungsmatrix, vorlegen. Dieses wurde ebenfalls im Rahmen der Stellungnahme vom 21.08.2023 vorgelegt. Das Gutachtergremium sieht damit die zunächst ausgesprochene Auflage als erfüllt und den Studiengang als nachvollziehbar mit Personal gestützt an.

Das Personal, das im Studiengang lehren soll und an den Gesprächen beteiligt war, sieht das Gremium als sehr gut qualifiziert an. Es wurde außerdem aus den Unterlagen deutlich, dass Qualifikationsmöglichkeiten für die Lehrkörper bestehen und die übergreifende inhaltliche Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen reibungslos funktioniert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Neben dem Lehrpersonal steht für den Studiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) laut Selbstbericht eine Person aus dem Zentrum für Weiterbildung der Fachhochschule Erfurt zur Unterstützung bei administrativen Aufgaben (z. B. Stundenplanung, Betreuung E-Learning, Kommunikation mit den Dozierenden, Prüfungsorganisation, Schnittstelle zu relevanten Verwaltungsbereichen) sowie als Ansprechperson für Studierende zur Verfügung (z. B. Erinnerung an Fristen/Termine, Prüfungsanmeldungen etc.). An der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg wird der Hochschule zufolge ebenso eine Ansprechperson benannt, welche die Schnittstelle zur FH Erfurt bildet und für Fragen und Probleme der Studierenden während der Präsenzphasen zur Verfügung steht. Weiterhin können dem Studiengang bei Bedarf in Vorbereitung der Präsenzveranstaltungen studentische Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden.

Der Studiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) ist laut Selbstbericht ein berufsbegleitender Studiengang, welcher über Teilnahmegebühren finanziert wird. Die Vollkosten des Studienganges werden in Abstimmung mit dem Dezernat Finanzen und Beschaffung und in Absprache mit der Hochschule für Jüdische Studien in Heidelberg nach einem dafür vorgesehenen Kalkulationsschema der FH Erfurt bemessen. Aus diesen Teilnahmegebühren werden alle Kosten wie Studiengangskoordination durch das Zentrum für Weiterbildung, Honorare für Dozierenden, etc. finanziert.

Die Durchführung der Blockwochen findet aus Sicherheitsgründen an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg statt. An der FH Erfurt kann die Sicherheit der Studierenden, laut Aussage im Selbstbericht, nicht gewährleistet werden. Die Hochschule für Jüdische Studien in Heidelberg verfügt über eine Vielzahl von Lehr- und Arbeitsräumen, die ihr direkt zugeordnet sind, um die Lehrveranstaltungen aller Studiengänge durchzuführen.

Wie im Selbstbericht dargestellt umfasst die Bibliothek der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg eine der größten Judaica-Sammlungen in Deutschland und beinhaltet Werke aller Disziplinen der Jüdischen Studien vom 16. bis 21. Jahrhundert. Den Nutzerinnen und Nutzern stehen im Bibliotheksbereich 4 OPACs, 2 EDV-Arbeitsplätze mit PCs sowie 28 weitere Leseplätze mit EDV-Anschluss zur Verfügung. Weitere PC-Arbeitsplätze befinden sich außerhalb des Bibliotheksbereiches im unteren Foyer. Studierenden stehen laut Selbstbericht für ihr Selbststudium, Hausarbeiten und Projektarbeiten etc. die PC-Pools und Seminarräume beider Hochschulen zu den Öffnungszeiten bzw. nach Voranmeldung zur Verfügung. Außerdem verfügt die Hochschule nach

Angaben im Selbstbericht über ein WLAN, in das sich die Studierenden überall auf dem Campus einwählen können. Als Informationsplattform und zur Verteilung von Daten besitzt die FH Erfurt nach eigenen Angaben einen modernen Internetauftritt, der durch ein Intranet ergänzt wird. Darüber hinaus wird das Novell Netzwerk und seine Server zur Verteilung und zum Austausch von Daten genutzt. Als E-Learning Plattform steht über die FH Erfurt das System Moodle zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studierenden stehen sowohl die technischen und administrativen Ressourcen der FH Erfurt als auch der Hochschule für Jüdische Studien in Heidelberg zur Verfügung. Beide Hochschulen verfügen über eine große Bandbreite an Online-Ressourcen, welche von den Studierenden genutzt werden können.

Die Präsenzphasen des Studiengangs finden in den Räumlichkeiten der Hochschule für Jüdische Studien in Heidelberg statt. Dort stehen alle nötigen räumlichen und technischen Ressourcen zur Verfügung. Ebenfalls werden die Studierenden während der Präsenzphasen in Heidelberg zum Mittag und Abendessen versorgt. Die Studierenden werden bei der Suche nach Unterkünften unterstützt und bekommen die Übernachtungskosten durch den Zentralrat der Juden erstattet.

In den Zeiten zwischen den Präsenzphasen gibt es ein breites „blended learning“-Angebot für die Studierenden über die Lernplattform Moodle, sowie Online-Vorlesungen (synchron und asynchron) und die Studienzirkel. Teilweise wurde die Nutzung von Moodle in einigen Modulen als unübersichtlich beschrieben. Die Gutachtergruppe regt daher an, Moodle-Schulungen für Studierende und Lehrende anzubieten, um die Nutzung des Tools noch weiter zu optimieren.

Insgesamt kann durch das Gutachtergremium aber festgestellt werden, dass die Ressourcen, die durch die beiden Kooperationspartner für die Studierenden bereitgestellt werden, den Studienbetrieb gut unterstützen. So vor allem auch die personellen Ressourcen in Form von Studienberatung und die Unterstützung bei der Studienorganisation. Insbesondere letztere Personalstelle wird durch das Gremium, wie auch in den Gesprächen vor allem mit den Studierenden deutlich wurde, als sehr positiv empfunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

In den §§ 12 bis einschließlich 15 der RPO werden die an der FH Erfurt gängigen Prüfungsformate eingehend erläutert. Hier finden sich Informationen zu Art und Umfang und Organisation des

jeweiligen Formats. In § 16 RPO werden die Rahmenbedingungen für die Leistungsbewertung, Wiederholbarkeit von Prüfungen sowie die Bildung und Gewichtung von Noten spezifiziert. Darüber hinaus werden in § 20 die Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß bei Prüfungen dargelegt.

Spezifika der Bachelorprüfung finden sich in den §§ 24 – 28 der RPO.

Ziel des Prüfungssystems ist es laut Selbstbericht, die Anzahl von Prüfungsereignissen möglichst gering zu halten, es sollen in der Regel maximal vier Prüfungen pro Semester stattfinden. Jedes Modul soll mit einer Prüfung abschließen, oder alternativ durch studienbegleitende Leistungsnachweise abgeschlossen werden. Durch diese soll sich die Prüfungsbelastung zum Ende des Semesters reduzieren. Der Prüfungsplan pro Semester ist laut Aussage der Hochschule als Anlage in den geltenden Studiengangspezifischen Bestimmungen enthalten.

Dem Selbstbericht kann entnommen werden, dass die Prüfungsart jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt ist und sich kompetenzorientiert nach den zu prüfenden Qualifikationszielen richtet. Üblich sind Prüfungen wie Klausuren am Ende des Moduls oder schriftliche Hausarbeiten und Präsentationen als studienbegleitende Prüfung. Schriftliche Klausuren werden dem Selbstbericht zufolge vorrangig in den beiden dreiwöchigen Prüfungszeiträumen durchgeführt, die sich jedes Semester an die Vorlesungszeit anschließen. Wie im Selbstbericht dargelegt, werden Prüfungsergebnisse schriftlich dokumentiert und die Bewertungsmaßstäbe den Studierenden vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben. Die Studierenden sollen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse neben der Einsichtnahme die Möglichkeit haben, sich von den Lehrenden ein Feedback geben zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen werden der Hochschule zufolge bis sechs Wochen nach Stattfinden der Prüfung an das zentrale Prüfungsamt gemeldet und im Online-Prüfungssystem QISPOS der Hochschule verbucht. Für Studierende besteht online die Möglichkeit der Erstellung eines aktuellen Notenspiegels. Jeder Studierende hat laut Aussage der Hochschule die Pflicht, eine nicht bestandene Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Prüfungstermin, zu dem die Prüfung angeboten wird, zu wiederholen. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Nicht bestandene Prüfungen dürfen laut Selbstbericht maximal zweimal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Erfurt (Rahmenprüfungsordnung) und die studiengangspezifischen Bestimmungen sind aufeinander abgestimmt. § 2 Abs 2 legt die Studienziele fest, wonach im Bachelorstudium die wissenschaftlichen Grundlagen, die Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden sollen. Die Rahmenprüfungsordnung ist nach den geltenden Regeln verfasst und weist keine Schwächen oder Unklarheiten auf. Sie sieht

neben schriftlichen und mündlichen Formen auch die Möglichkeit zu Online-Prüfungen vor. Aus prüfungsrechtlicher Sicht bleibt teilweise offen, wie Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen bei einem dreijährigen Turnus des Studienbeginns gewährleistet werden können (siehe 2.2.6 Studierbarkeit), dies gilt insbesondere dann, wenn ein Modul nicht belegt werden konnte. Hier konnte dem Gremium während der Gespräche aber deutlich gemacht werden, dass die Wiederholung von Prüfungen, wenn das Modul belegt wurde, in der nächsten Prüfungsphase ermöglicht wird oder auch individuelle Lösungen für Ersatzleistungen mit den Studierenden gefunden werden.

Das Prüfungssystem ist auf die erforderlichen Modulprüfungen abgestimmt und legt deren Bedingungen durch das Ineinander von Studienleistungen und Modulprüfungen fest.

Die vorgelegte Praktikumsordnung des Studienganges entspricht den gängigen Ordnungen. Die Aspekte von Anrechenbarkeit von Studienleistungen sowie der Bereich der Nachteilsausgleiche bildet ebenfalls die gesetzlichen Regelungen ab. Die Prüfungsordnungen nehmen diese Aspekte auf.

Der vergleichende Blick in den Studienaufbau entsprechend der Modulbeschreibungen bzw. des Studien- und Prüfungsplanes macht deutlich, dass der Studiengang eine Konzentration auf die Prüfungsform SLZ (Studienleistung zensiert) aufweist.

Bei insgesamt 28 Modulen wird insgesamt 11 Mal die Leistung SLZ, allerdings nur 1 Mal die Prüfungsform Klausur angeboten. Hier wäre zu überlegen, ob durch eine Steigerung der Klausuren entsprechend der Modulthemen ein besseres Gleichgewicht geschaffen werden könnte. So ließen sich die Module Recht und Organisation (2020; 6010; 4020; 5010) sehr gut in Form einer Wissensabfrage durch Klausuren prüfen. Die Kompetenzziele werden durch die jeweiligen Prüfungsformen in jedem Fall erreicht. Der Wechsel der Prüfungsform SLZ (zensiert) und SLU (unzensiert) wirft bei den Formen Hausarbeit und Präsentation die Frage nach qualitativer Differenzierung und den Unterschieden auf. Zunächst entstand für das Gremium aus den Dokumenten und Gesprächen der Eindruck, dass es eine größere Zahl an unzensierten Prüfungsleistungen im Studiengang gibt. Dies konnte im Rahmen der Stellungnahme vom 21.08.2023 durch die Hochschule nochmals genauer spezifiziert werden. Die Darstellungsprobleme wurden bearbeitet und das Gremium bewertet das Verhältnis von zensierten zu unzensierten Prüfungen als ausgewogen. Es wird angeregt zu überlegen, ob die unbenoteten Modulprüfungen nicht für die Bereiche Bericht und Praxisberichte (z.B. 1040; 2040; 3050; 4050; 5040; 6040) reserviert bleiben sollten.

Positiv ist zu vermerken, dass die Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung teilweise auch im Online-Format durchgeführt werden können. Das entspricht den heutigen und durch die Corona-Pandemie veränderten Studiergewohnheiten. Die Gutachtergruppe hat hier aus dem Gespräch mit den Studierenden die Rückmeldung mitgenommen, dass eine gute Mischung aus Online und Präsenz – sowohl in den Lehrveranstaltungen als auch in den Prüfungen von Seiten der Studierenden begrüßt

würde und es wünschenswert wäre, dies in der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung zu beachten. Aus Gutachtersicht ist an dieser Stelle anzumerken, dass die bisherigen Ordnungen in Bezug auf Datenschutz und Rechtssicherheit der Prüfungsform nicht ganz auf dem neuesten Stand zu sein scheinen. Daher wird angeregt dies vor dem Start des Studienprogrammes noch einmal abzusichern.

Ebenfalls wird positiv vermerkt, dass im Prüfungsbereich die Bemühung zu erkennen ist, den Workload etwa der Selbstlernzeit durch einen Projektarbeitsplan und Transferaufgaben zu begleiten. Im Sinne einer Modulevaluation regt das Gremium an, dies, ob der Schwierigkeit der Nachweisbarkeit der erbrachten Leistungen, als ein Kriterium zu bedenken

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Bei der Entwicklung des Curriculums wurde laut Selbstbericht darauf geachtet, dass die Module des Studienganges „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) nur in einem Ausnahmefall weniger als 5 ECTS umfassen. Im Modul „Modernes Hebräisch“ werden nur Grundlagen vermittelt was laut der Hochschule eine Vergabe von mehr als 2 ECTS nicht rechtfertigt.

Die Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist durch die Planung der Blockwochen und das Fehlen von Wahlpflichtangeboten dem Selbstbericht zufolge ausgeschlossen. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Anwendung unterschiedlicher kompetenzorientierter Prüfungsformen sowie den Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen in den Semestern gelegt, damit die Studierenden den Anforderungen auch aus zeitlicher Perspektive nachkommen können.

Die Angemessenheit des Studienverlaufsplans inklusive der zu den Modulen gehörenden Prüfungen wird laut Aussage der Hochschule durch eine regelmäßige Rückkopplung über Evaluationen (Studiengangsevaluation mit Workloaderhebung) und in den Studienkommissionen mit den Studierenden geprüft. Sollten durch die Evaluationen Handlungsbedarfe identifiziert werden, werden Maßnahmen ergriffen und ggf. Modifizierungen vorgenommen.

Studierende können dem Selbstbericht zufolge zusätzlich die Beratungsangebote des Zentrums für Weiterbildung für ihr Feedback nutzen. Ebenso werden in regelmäßigen Treffen der Standortkoordinatoren Abstimmungsprozesse vollzogen.

Als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang haben sich die beteiligten Hochschulen auf 25 Stunden pro ECTS geeinigt und dies entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 5 RPO zugrunde gelegt. Im Workload enthalten sind der Workload für Präsenzstunden, Stunden der Vor- und Nachbereitung sowie Stunden für Selbststudium/Literaturstudium, Prüfungsvorbereitungen und Prüfungen. Da, wie im Selbstbericht dargestellt, von den 23-28 ECTS pro Semester mindestens 6 ECTS im Rahmen der Berufstätigkeit integriert werden können, bedeutet dies umgerechnet 425 (600) Stunden pro Semester. (1. Semester: 425h; 2. Semester: 450h; 3. Semester: 500h; 4. Semester: 550h; 5. Semester: 425; 6. Semester: 400h; 7. Semester: 600h).

Mit dieser praxisintegrierten Variante wurde der Hochschule zufolge der Workload an die Bedürfnisse von Teilnehmenden angepasst, die berufsbegleitend studieren, und somit die Studierbarkeit gewährleistet.

In den studiengangsspezifischen Bedingungen ist geregelt, dass nur eine Erwerbstätigkeit bis zu 30h/Woche einen Abschluss in der Regelstudienzeit ermöglicht. Er entspricht laut Aussage der Hochschule den üblichen Vorgaben modularisierter, berufsbegleitender Studiengänge und geht von einem maximal möglichen Arbeitsaufwand von höchstens 600 Studiumsstunden/Semester aus. Damit wird dem Selbstbericht zufolge das Kriterium des Akkreditierungsrates „keine Vollzeit neben Vollzeit“ erfüllt, welches davon ausgeht, dass die studienbezogene und die berufliche Arbeitsbelastung zusammen deutlich unter 3400 Arbeitsstunden liegen sollte. Persönlich wird, so die Aussage im Selbstbericht, eine hohe Leistungsbereitschaft gefordert, um die doppelte Anforderung von praktischer und theoretischer Tätigkeit erfolgreich absolvieren zu können.

Studierenden wird, wie von der Hochschule dargestellt, zu Beginn des Studiums eine Einführungswoche angeboten, in der Informationen zu den Hochschulen, dem Studium sowie den strukturellen Rahmenbedingungen bereitgestellt werden. Dies soll auch dem Kontakt von Studierenden und Lehrenden sowie den Studierenden untereinander dienen.

In jedem weiteren Semester finden dann Blockwochen an der Hochschule für Jüdische Studien in Heidelberg statt, in denen in die Studienzirkel eingeführt wird.

Für den Studiengang ist der Hochschule zufolge eine Person im Zentrum für Weiterbildung als Studienberatung Ansprechperson und steht den Studierenden bei persönlichen, organisatorischen oder fachlichen Fragen zur Verfügung. Am Zentrum für Weiterbildung gibt es eine wöchentliche Sprechstunde aber auch die Möglichkeit für individuelle Terminabsprachen. Im Rahmen des Studiengangs werden nach Angaben der Hochschule Unterstützungsmaßnahmen für Studierende in besonderen Lebenslagen vorgehalten, so z.B. die Schaffung von Sonderprüfungsterminen oder Hybrid-Lehrveranstaltungen.

Klausuren werden dem, Selbstbericht zufolge, im Sinne der Studierenden, zu Beginn der Präsenzwochen angeboten, da somit Prüfungsleistungen nicht alle gebündelt anfallen. Wie schon

beschrieben, wurde bei der Erstellung des Prüfungsplans die besondere Situation von berufsbegleitend Studierenden berücksichtigt. Verschiebungen bei Veranstaltungen sollen schnellstmöglich über digitale Tools wie das fakultätseigene Pinboard kommuniziert werden.

Darüber hinaus wird im Selbstbericht dargestellt, dass die Studierenden während der Selbstlernphasen durch die jeweiligen Dozenten betreut werden und die organisatorische Gesamtkoordination des Studiengangs ausschließlich durch die FH Erfurt erfolgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der planbare und verlässliche Studienbetrieb ist grundsätzlich durch die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben, welche der Studienstruktur inne liegt.

Die Ergebnisse aus Gesprächen zwischen Studierenden und Lehrenden sind nach Aussage der Lehrenden ebenso wie die Evaluationsergebnisse in die Entwicklung des Studiengangs mit eingeflossen.

Auch dass, bei ansonsten als angemessen zu bewertendem Workload, im vierten Semester mit 28 ECTS eine enorme Belastung für ein berufsbegleitendes Studium mit beruflicher Verpflichtung anfällt, ist durch die Ergebnisse aus Studierendenbefragungen in der Planung bekannt. Den Studierenden wird dieser erhöhte Workload transparent kommuniziert. Wenn sich in den Evaluationen des ersten Durchgangs zeigen sollte, dass die Studierbarkeit dadurch merklich eingeschränkt ist, müsste über Anpassungen nachgedacht werden. Außerdem konnte in den Gesprächen deutlich gemacht werden, dass 6 ECTS-Punkte aus dem Theorie-Praxis Transfer bestehen, eine Veranstaltung, die durch die eigene berufliche Praxis abgedeckt werden kann.

Zum Zeitpunkt der Begehung existierte noch kein Konzept, welches strukturell aufzeigen konnte, wie Modulhalte unabhängig vom 3-jährigen Zyklus nachzuholen sind, insbesondere bei Versäumnis durch Elternzeiten, Auslandsstudium und/oder Unterbrechung des Studiums. Die Studierenden betonten äußerst positiv, dass bisher immer individuelle und auch kurzfristige Lösungen im Gespräch gefunden werden konnten. Allerdings war durch das Gremium zunächst festzustellen, dass diese nicht strukturell fixiert sind, so dass z.B. gefundene Lösungsmöglichkeiten auch für Studierende in vergleichbaren Lebenssituationen eine Orientierung darstellen könnten und damit eine Wiederholbarkeit/Vergleichbarkeit gesichert ist. Ein solches Konzept, welches die Rahmung der kontinuierlichen Studierbarkeit gewährleistet, musste durch die Hochschule vorgelegt werden. Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens konnte die Hochschule am 21.08.2023 dem Gremium konzeptionelle Überlegungen präsentieren, die aufzeigen, wie mit Unterbrechungen umgegangen wird, oder auch Studierenden in besonderen Lebenslagen das Studium im 3-jährigen Zyklus ermöglicht wird. Das Gremium sieht die Studierbarkeit des Studiengangs damit als gewährleistet an.

In den Präsenzphasen lernen die Studierenden eine Woche vor Ort in Heidelberg, was neben beruflichen und u.U. familiären Verpflichtungen teilweise als herausfordernd von den Studierenden erlebt wird. Gleichzeitig werden die Studierenden sehr intensiv durch das Zentrum für Weiterbildung unterstützt und die Hochschule Heidelberg versorgt die Studierenden mit entsprechendem koscherem Essen in den Präsenzphasen und angemessenen räumlichen und technischen Mitteln. Können Studierende bei einem entschuldigen Grund wie Krankheit etc. an einer Präsenzphase nicht wie geplant teilnehmen, wird versucht, eine Alternative zu schaffen.

Die Praktikumsphasen werden durch das Gremium als sehr positiv bewertet, im Sinne der Studierbarkeit sollte in der Praktikumsordnung wurde zunächst aber empfohlen noch mehr Transparenz zu schaffen und die Ausgestaltung (Begleitung, Anleitung, Schulung, etc.) der Rahmenbedingungen noch genauer darzustellen. Hierauf legte die Hochschule im Zuge der Stellungnahme vom 21.08.2023 ein exemplarisches Informationsheft aus dem Studiengang „Soziale Arbeit“ vor, aus welchem deutlich wird, wie die Rahmenbedingungen, Organisationsabläufe und Ansprechpersonen kommuniziert und transparent gemacht werden sollen. Für das Gremium schafft ein Informationsheft in dieser Form ausreichend Transparenz für die Studierenden und wird als gut bewertet.

Die Studierbarkeit kann insgesamt als gewährleistet angesehen werden, wenn gleich durch den 3-jährigen Zyklus die Notwendigkeit einer intensiven und sehr engmaschigen Planung durch das Gremium gesehen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Das Studienangebot ist der SsB zufolge dem Profil „berufsbegleitend“ zuzuordnen und wurde laut Aussage der Hochschule entsprechend, sowie unter Berücksichtigung der besonderen Rituale der jüdischen Religion, konzipiert.

Die Lehrorganisation des Studienganges ist an die räumlichen und zeitlichen Bedürfnisse der berufstätigen Studierenden ausgerichtet. Die Präsenzphasen innerhalb der Module werden, wie im Selbstbericht dargestellt, in 3 Blockwochen je Semester organisiert. Module mit Phasen von Online-Lehre werden werktags abends geplant. Die Einhaltung der Jüdischen Feiertage, wie z. B. die Einhaltung des Schabbats ab Freitag Sonnenuntergang bis zum Sonnenuntergang am Samstag wird laut Aussage der Hochschule gewährleistet.

Die Verbindung zu den beruflichen Tätigkeitsfeldern stellen die Studierenden dem Selbstbericht zufolge im Laufe des Studiums im Wesentlichen während der in den Studienzirkeln zu bearbeitenden Projektaufgaben, die eine zentrale Rolle in den Modulen einnehmen, her. Die Studierenden vertiefen und erweitern in Studienzirkeln (Teamarbeit) ihr bisher theoretisch erworbenes Wissen im Fachgebiet, indem sie selbstständig definierte Problem- und Fragestellungen aus dem eigenen Arbeitsumfeld mit sozialpädagogischen Methoden bearbeiten und damit gleichzeitig anwendungsorientiertes Fachwissen erlangen. Die Studierenden haben laut Hochschule so die Möglichkeit, ihre bisherigen beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse einzubringen und sich mit den anderen Studierenden und den Dozierenden darüber auszutauschen. In einer Präsenzphase soll mit Unterstützung der Dozierenden ein Projektarbeitsplan mit Aufgaben, Fristen und Zuständigkeiten erarbeitet werden, an dem sich die Studierenden orientieren können. Sie sollen dabei flexibel in Arbeitsgruppen in Präsenz oder von zu Hause aus arbeiten und ihren Arbeitsfortschritt, ihre Zwischenergebnisse und Probleme mit den anderen Mitgliedern der Studienzirkel - vorrangig über die Kommunikationsmöglichkeiten der Online-Lernumgebung - kommunizieren. In den Studienzirkeln besprechen die Studierenden laut Selbstbericht die Projektergebnisse und die Dokumentation der Ergebnisse.

Eine weitere inhaltliche Verzahnung findet der Hochschule zufolge außerdem in Transferaufgaben in den Theorie-Praxis-Transfers statt, in denen die Studierenden Situationen, Problemstellungen und Lösungen auf den eigenen Arbeitskontext übertragen sollen. Dieser Transfer erfolgt zum einen über die Projektarbeit und über die Einbindung der praktischen Erfahrungen der Studierenden in den Lehrveranstaltungen. Die Vermittlung der Transferkompetenz ermöglicht es den Studierenden Gelerntes erfolgreich in eine Praxissituation zu übertragen, wobei die Hauptaufgabe der Dozierenden darin besteht den Studierenden zu ermöglichen, Handlungswissen aus der Praxis aufzugreifen, zu reflektieren und dann mit wissenschaftlichem Wissen zu verbinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) wird als berufsbegleitendes Studium beworben und bietet im Beruf stehenden Personen durch die Studienstruktur eine gute Möglichkeit der Weiterbildung. Das Gremium konnte im Gespräch mit den Studierenden feststellen, dass der Workload transparent angesetzt ist und durch die Evaluationsinstrumente, die im Studiengang genutzt werden, Möglichkeiten des Feedbacks gegeben sind. Wie in jedem berufsbegleitenden Studiengang kann festgestellt werden, dass die Arbeitsbelastung durch persönliche Umstände variieren kann und die Ermöglichung der drei Blockwochen im Semester in Abhängigkeit von der Unterstützung durch den Arbeitgeber steht. Die Studienorganisation ermöglicht den Studierenden jedoch eine verlässliche Planbarkeit.

Die Studienorganisation und das didaktische Konzept werden vom Gutachtergremium als angemessen bewertet. Die Veranstaltungen werden nach dem blended learning Prinzip angeboten,

für die es dann über die Lernplattform Moodle ein entsprechendes virtuelles Klassenzimmer und Foren für den Austausch unter den Studierenden in diesen Selbstlernphasen gibt. Regelmäßig finden aber auch Präsenzwochen statt, die durch das Gremium als didaktisch sinnvolle Ergänzung bewertet werden. Die relativ enge Betreuung, die durch die kleine Gruppengröße gegeben ist, bewertet das Gutachtergremium als positiv. Aus der Rückmeldung aus dem Gespräch Studierenden aus dem aktuellen Zertifikatskurse, der ähnlich aufgebaut ist wie das zu akkreditierende Bachelorprogramm, wurde deutlich, dass die Betreuung durch die Lehrenden aber vor allem auch durch das Zentrum für Weiterbildung zeitnah und flexibel geleistet wird und auch die im Studiengang häufig angewendete Form der Teamarbeit geschätzt wird.

Das Gutachtergremium bewerten den Studiengang in seiner Ausgestaltung als insgesamt gut studierbar und sinnvoll ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Dem Selbstbericht zufolge sind viele Lehrende in aktuelle Forschungsthemen aus ihren Lehrgebieten eingebunden und/oder besuchen Kongresse, Fachveranstaltungen und Tagungen, so dass den Studierenden Lehrinhalte vor dem Hintergrund des aktuellen Kenntnisstands in Forschung und Wissenschaft vermittelt werden können.

Um spezielle jüdische Aspekte im Rahmen der Bachelorausbildung stärker berücksichtigen zu können, wurde die Konzeption eines eigenen, spezifisch an die Bedürfnisse angepassten Bachelorstudiengangs umgesetzt. Als Kooperationsstudiengang mit Beteiligung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg soll Studierenden nicht nur eine qualifizierte Ausbildung ermöglicht, sondern sie auch befähigt werden, aus jüdischer Verantwortung heraus das eigene Leben zu gestalten und den Dienst am Menschen zu leisten. Die Hochschule für Jüdische Studien in Heidelberg mit ihrem auf die Zielgruppe spezialisierten Profil stellt einen geeigneten Kooperationspartner für den Bachelorstudiengang dar, der die fachlich-inhaltliche Aktualität in diesem Bereich gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Im Prozess der Personalauswahl schlägt sich die fachliche und wissenschaftliche Aktualität als ein Faktor nieder.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien der Fächer zu gewährleisten. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler/internationaler Ebene erfolgt durch die Kooperationen sowie der Teilnahme an Konferenzen und Tagungen. Vor allem durch die hochschulischen sowie nicht-hochschulischen Kooperationen wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine gute kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

Durch die Verbindung zur Praxis und damit die Anbindung an aktuelle fachliche Inhalte wird die Auseinandersetzung mit aktuellen Themen und Inhalten sichergestellt. Außerdem können so die erlernten Skills unmittelbar Anwendung finden und in einer Feedbackschleife zurück in die Seminare getragen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Wie im Selbstbericht dargestellt wird, verfügt die Fachhochschule Erfurt über ein prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem, dessen Grundlage die Anforderungen der Studierenden, des Ministeriums, potenzieller Arbeitgeber und anderer Interessengruppen sowie die Ziele der Hochschule sind.

Laut eigenen Aussagen verfolgt die FH Erfurt zur Gewährleistung der Beteiligung aller Hochschulmitglieder eine Verzahnung aus zentralem und dezentralem Qualitätsmanagement.

Das Zentrum für Qualität schafft und sichert von zentraler Ebene die notwendigen Rahmenbedingungen für das Qualitätsmanagement und unterstützt die dezentrale Qualitätsarbeit. Die dezentrale Ebene in den Fakultäten ist laut Selbstbericht zuständig für die inhaltliche Untersetzung und Umsetzung.

Die Überprüfung der Qualität von Studium und Lehre ist in der Qualitätsordnung der FH Erfurt (genehmigt am 09.12.2015) geregelt, im Rahmen der Stellungnahme wurde am 21.08.2023 durch die Hochschule auch die aktualisierte Qualitätsordnung (genehmigt am 22.03.2023) vorgelegt. Die Fachrichtung Soziale Arbeit setzt diese Ordnung laut Aussage der Hochschule mit Unterstützung des Zentrums für Qualität um. Der Fachbereich führt Erstsemesterbefragung durch sowie auch die Evaluation von Lehrveranstaltungen, welche in einem Evaluationsplan geregelt ist. In jedem Semester wird laut Selbstbericht etwa ein Drittel der Lehrveranstaltungen in jedem Studiengang evaluiert. Die Auswertung dieser Evaluationen erfolgt im Zentrum für Qualität mittels der Software EvaSys.

Ein weiteres Evaluationsinstrument stellen die jährlichen Absolvent_innenbefragung oder die Studiengangsevaluation dar, im Zuge der Entwicklung der neuen Qualitätsordnung kommen nun auch noch die Qualitätsdialoge hinzu.

Durch die Beteiligung der Lehrenden der Fachhochschule Erfurt wird der Hochschule zufolge der Lehr- und Studienbetrieb regelmäßig auch von dieser Statusgruppe in der jeweiligen Fachrichtung evaluiert. Dies bildet ein Komplement zu der Bewertung durch Studierende und Alumni. Zudem beteiligen sich die Lehrenden laut Selbstbericht am inhaltlichen Diskurs über die Ergebnisse der Befragungen und die Ableitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Fachrichtung.

Der Studiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) beteiligt sich laut Selbstbericht an Evaluationen durch Externe, wie zum Beispiel dem CHE-Ranking, und Befragungen von Arbeitgeberverbänden. Über die Beteiligung an konkreten Befragungen entscheidet das Präsidium in Benehmen mit dem Zentrum für Qualität.

Auf Fakultätskonferenzen und in den Sitzungen der Studienkommission wird dem Selbstbericht zufolge regelmäßig das Gesamtkonzept der Studiengänge auf Basis der Evaluationen, des jährlichen Datenreports für die Fachrichtung und des sonstigen Feedbacks erörtert und weiterentwickelt. Unter Gesamtkonzept wird hier die Lehre, der Bedarf der Studierenden, die Ausstattung, die Räumlichkeiten aber auch die strategische Ausrichtung der Fachrichtung verstanden.

Während laut Aussage der Hochschule auf den Fakultätskonferenzen über mögliche Veränderungen des Studienplanes diskutiert und Überarbeitungen vorbereitet werden, bildet die Studienkommission die operative Ebene. Hier werden regelmäßig die Meinungen der Studierenden zum Studiengang eingeholt, konkrete Maßnahmen beschlossen und deren Umsetzung geprüft. Die beschlossenen Maßnahmen werden den Studierenden laut Selbstbericht in einer der regelmäßig stattfindenden Vollversammlungen mitgeteilt und so zügig wie möglich im Studiengang umgesetzt. In den folgenden Evaluationen wird darauf geachtet, dass der Erfolg der implementierten Maßnahmen überprüft wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die FH Erfurt hat ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge, welches schon vielseitig etabliert und erprobt ist. Studierende haben die Möglichkeit zur Rückmeldung in den Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen. Die Angemessenheit des Studienverlaufsplans sowie der Module und den zugehörigen Prüfungen werden durch regelmäßige Evaluationen überprüft und ggf. modifiziert.

Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystem sind Lehrveranstaltungsevaluationen im Zertifikatskurs bereits erfolgt. Die Lehrveranstaltungsevaluationen sind also erprobt und sollen in dieser Form auch im Studiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) erfolgen. Sie finden vor dem Ende der Lehrveranstaltung statt und sollten mit den Studierenden reflektiert und ausgewertet werden. Die Ergebnisse dieser Evaluationen aus dem Zertifikatsstudium sind nach Aussagen der Hochschule in die Entwicklung des Studiengangs „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) eingeflossen. Ebenfalls eingeflossen sind die jahrelangen Erfahrungen aus dem Zertifikatsstudium sowie die Befragungen von Absolventinnen und Absolventen.

Die Studierenden haben im direkten Austausch mit den Dozierenden die Möglichkeit eine Rückmeldung zum Workload des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung zu geben. Prüfungsleistungen können dann entsprechend auch an den Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls angepasst werden.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass sie kaum in die Entwicklung des Curriculums für den Studiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) einbezogen wurden. Gleichzeitig ist nicht ganz deutlich geworden, wie mit den Evaluationsergebnissen umgegangen wird bzw. welche Verbesserung aus den Ergebnissen heraus angestrebt wurden.

Studiengangsevaluationen werden alle acht Jahre zweimal durchgeführt, zusätzlich haben die Fakultäten noch andere Systeme, um mit den Studierenden ins Gespräch zu gehen und Feedback einzuholen. Vieles findet individuell im Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden statt.

Die Gutachtergruppe hat die Optimierung des Evaluationskonzepts für den Studiengang empfohlen, in der die Beteiligung der Studierenden noch transparenter dargestellt wird. Daraus sollte für Studierende ersichtlich werden, wie die Evaluationsergebnisse für die Studiengangsentwicklung genutzt werden und wo Räume studentischer Beteiligung liegen können. Im Rahmen der Stellungnahme vom 21.08.2023 wurde die neue Qualitätsordnung der Fachhochschule Erfurt vorgelegt, aus welcher hervorgeht, wie Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen an Studierende rückgekoppelt werden, außerdem werden in dieser die Maßnahmen des Regelkreises und deren strukturellen Rahmenbedingungen beschrieben. Das Gutachtergremium regt daher an, im Sinne der Sensibilisierung der Studierenden, diese Informationen kontinuierlich an die Studierenden zu kommunizieren.

Wie schon dargestellt (siehe 2.1 Qualifikationsziele) wird die Dimension der Qualifikationsziele motivational durch die sog. „Eignungsprüfung“ unterstützt. Für das Gutachtergremium könnte ein solches Motivationsgespräch auch als persönliches Gespräch am Ende des Studiums ein ergänzendes Instrumentarium im Evaluationsfeld darstellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Herstellung von Chancengleichheit auf allen Ebenen und in allen Bereichen und die Beseitigung von Benachteiligungen in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung ist laut Selbstbericht erklärtes Ziel der Fachhochschule Erfurt.

Gender Mainstreaming ist laut Hochschule als Querschnittsaufgabe in Strukturen und Prozessen verankert, seit 2008 Teil des Leitbildes und hat darüber hinaus Eingang in das 2020 verabschiedete Leitbild Lehre gefunden. Darüber hinaus wurden nach Angaben der Hochschule Gleichstellungsstandards systematisch in den Berufungsprozess implementiert.

Mit der Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes und der Etablierung des Amtes einer_eines Diversitätsbeauftragten wird an der FH Erfurt künftig Diversität in die strategische Weiterentwicklung einbezogen. Dabei strebt die Hochschule eine enge Vernetzung mit dem Gleichstellungsbereich an.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen der Gleichstellungsarbeit sind wie im Selbstbericht dargestellt im Gleichstellungsplan der FH Erfurt festgehalten, der Teil der Struktur- und Entwicklungsplanung ist. Mit dem „audit familiengerechte hochschule“ nutzt die FH Erfurt zudem bereits seit 2008 ein strategisches Instrument zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium und durchläuft begleitend alle drei Jahre ein Qualitätssicherungsverfahren. Mit der Beteiligung am Diversity-Audit des Stifterverbands arbeitet die FH Erfurt derzeit nach eigenen Angaben an der inhaltlichen Weiterentwicklung des Themenbereichs Diversität.

Die Umsetzung von Maßnahmen in den Bereichen Gleichstellung und Diversität ist dem Selbstbericht zufolge als Führungs- und Querschnittsaufgabe in den Strukturen der FH Erfurt verankert. Die inhaltliche Ausgestaltung und strategische Steuerung ist laut Hochschule beim Präsidium verankert und wird durch die Vizepräsidentin für Kommunikation und Kultur verantwortet, welcher das Zentrum für Gleichstellung und Familie organisatorisch zugeordnet ist. Das Zentrum ist für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Gleichstellungsarbeit zuständig und wirkt an der Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen mit. Zugleich steht es Mitarbeitenden in Lehre, Forschung und Verwaltung sowie Studierenden und Studieninteressierten als Anlauf- und

Beratungsstelle zur Verfügung. Das Zentrum für Gleichstellung und Familie arbeitet laut Selbstbericht eng mit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin zusammen und unterstützt beide bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Zu den Aufgabenschwerpunkten der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin gehören insbesondere die Begleitung von Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren und das gleichstellungspolitische Engagement in den Hochschulgremien. Über die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ist dem Selbstbericht zufolge sichergestellt, dass Gleichstellungsaspekte in zentralen Hochschulprozessen Berücksichtigung finden und in hochschulpolitische Entscheidungsprozesse miteinfließen. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin stehen laut Hochschule allen Mitgliedern und Angehörigen der FH Erfurt beratend und unterstützend zur Seite.

Um die Umsetzung des Gleichstellungsauftrages auch auf dezentraler Ebene wirksam zu unterstützen, stehen der Gleichstellungsbeauftragten laut Selbstbericht Fakultätsgleichstellungsbeauftragten zur Seite, die sie in Fakultätsangelegenheiten beraten. Zu hochschulweiten Angelegenheiten der Gleichstellung wird regelmäßig im Gleichstellungsbeirat beraten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist Vorsitzende und stimmberechtigtes Mitglied des Gleichstellungsbeirates. In die Umsetzung des Gleichstellungsauftrages ist laut Hochschule darüber hinaus der Personalrat eingebunden. Ein regelmäßiger Austausch aller Akteur_innen ist etabliert und soll künftig unter Einbindung der_des Diversitätsbeauftragten auch aus einer intersektionalen Perspektive vertieft werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Themenbereich Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit ist in allen Bereichen und Ebenen der Hochschule verankert. Der Studiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) richtet sich an Menschen in ganz verschiedenen Lebenslagen (bspw. junge Studierende oder ältere Personen mit beruflicher Ausbildung ohne akademischen Abschluss mit der Absicht der Professionalisierung, Studierende mit Kindern, etc.). Alle befinden sich aufgrund des Studiengangsprofils in einer beruflichen Tätigkeit.

Der Workload für die Studierenden wird in den Präsenzphasen als hoch empfunden. Gleichzeitig stellen diese Zeiten Studierende mit einem Bedarf an Betreuung für Kinder oder Angehörige vor besondere Herausforderungen. Durch das „blended learning“-Angebot haben die Studierenden die Möglichkeit selbstorganisiert zu planen, wann sie sich mit den Studieninhalten auseinandersetzen. Sollten Module aus beruflichen, privaten oder gesundheitlichen Gründen nicht (vollständig) belegt werden können, so wird im Einzelfall geprüft, wie diese nachgeholt bzw. belegt werden können. Eine Öffnung der Lehrveranstaltungen (vor allem die, welche hybrid stattfinden) im grundständigen Studiengang „Soziale Arbeit“ ist nach Aussage der Hochschule vorstellbar, jedoch noch nicht geplant. Prüfungen welche nicht angetreten oder bestanden wurden, können zeitnah bzw. in der nächsten Präsenzphase wiederholt werden.

Der Nachteilsausgleich ist in der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Die Dozierenden achten auf die Barrierefreiheit der Prüfungsleistungen und gewähren einen Nachteilsausgleich. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass ihnen die Form des Nachteilsausgleichs nicht bekannt war. Daher regt die Gutachtergruppe an, dies in den Studieneinführungsveranstaltungen noch intensiver zu thematisieren und proaktiver zu kommunizieren. Vor allem, damit Studierende in herausfordernden Lebenslagen oder auch insbesondere mit chronischer Belastung durch besondere Lebenslagen diesen in ihrer Studienplanung mit einbeziehen können, so dass es zu keinem Abbruch kommt, weil die Information über die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs zu spät an sie herangetragen wird.

Die Hochschule ist sehr daran interessiert, Studierende in besonderen Lebenslagen im Studienverlauf zu unterstützen und individuell passende Lösungen zu finden. Die Studierenden beschrieben als äußerst positiv, wie konstruktiv diese Lösungsfindung in den Gesprächen verläuft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Bei diesem nationalen Kooperationsstudiengang handelt es sich laut Selbstbericht um einen gemeinsamen Studiengang der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg und der Fachhochschule Erfurt, welcher zu einem gemeinsamen Abschluss führt.

Laut Aussage der Hochschule soll die gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung mit gleichlautenden Beschlüssen bei allen Partnern erlassen werden. Für die Studierenden werden ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement vergeben.

Beide Hochschulen gewährleisten laut Selbstbericht die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.

Die Studiengangsleitung des Studiengangs „Jüdische Soziale Arbeit“ (B.A.) übernimmt, wie aus dem Selbstbericht hervorgeht, die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt und stellt die Studiengangsleitung. Diese übernimmt laut Hochschule zugleich die Aufgaben der Studiendekanin bzw. des Studiendekans.

Regelungen hierzu finden sich laut Aussage der Hochschule im Kooperationsvertrag der Fachhochschule Erfurt und der Hochschule für Jüdische Studien. Dieser muss noch vorgelegt werden (siehe 2.2.3 Personelle Ausstattung). Der Studiengang ist, wie im Selbstbericht dargestellt, organisatorisch an der Fachhochschule Erfurt verankert (siehe 2.2.3 Personelle Ausstattung). Alle

Lehrpersonen, die im Studiengang tätig werden, rekrutieren sich aus dem Personal der Fachhochschule Erfurt oder erhalten über diese einen Lehrauftrag. Aus diesem Grund besteht keine Kooperation nach §20 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium kann aufgrund der obenstehenden Ausführungen als nicht einschlägig nach den Kriterien der MRVO bewertet werden.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der Kooperation mit der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg fand die Begehung online statt.
- Im Akkreditierungsprozess wurde, in Verbindung mit einem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs zum Gegenstand hat (§ 35 MRVO), ein Vertreter des zuständigen Ministeriums eingebunden.

Zu diesem Verfahren erging am 07. Juni 2023 der positive Bescheid durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Die berufszulassungsrechtliche Eignung wird darin vorbehaltlich der und für die Dauer der Akkreditierung des Studienganges ausgesprochen. Die Auflagenerfüllung muss daher laut Bescheid auch dem zuständigen Ministerium nachgewiesen werden.

- Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens wurden durch die Hochschule am 21.08.2023 weitere (Kooperationsvertrag, exemplarisches Informationsheft) und aktualisierte Dokumente (Studiengangsspezifische Bestimmungen, Modulhandbuch, Qualitätsordnung) vorgelegt, die in die Bewertung eingeflossen sind. Zudem wurde ein Konzept skizziert, welches die Studierbarkeit im 3-jährigen Zyklus stützt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)
- Thüringer Studienakkreditierungsverordnung -ThürStAkkrVO-

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Professor Dr. Christian Wiese**

Martin-Buber-Professur; Goethe Universität Frankfurt am Main

- **Professor Dr. Ralf Hoburg**

Abteilung Soziale Arbeit der Fakultät V Soziale Arbeit; Hochschule Hannover University of Applied Sciences and Arts

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- **Marco Herrlich**

Dekanatsjugendreferent; Evangelisches Dekanat Westerwald

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **Cleo Matthies**

Studentin „Soziale Arbeit“ (B.A.); IU International University

Wenn angezeigt:

Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

- **Norbert Rindfleisch**

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie; Referat 21, Frauenpolitik und sozial- politische Grundsatzfragen

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Zahlen für den Studiengang vor.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.10.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	03.03.2023
Zeitpunkt der Begehung:	04.05.2023 und 05.05.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrenden beider Hochschulen, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere

Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)